

8. IV. 1916

92

Die Herabsetzung der Altersgrenze in der Reichsversicherung.

N Berlin, 7. April. (Prin.-Tel.) Das dem Reichstag
zugegangene Gesetz betr. die Herabsetzung der Alters-
grenze hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Die §§ 1257, 1202, 1392, 1397 der Reichsversicherungs-
ordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257. Altersrente erhält der Versicherte vom
vollen 65. Lebensjahr an, auch wenn er
noch nicht Invalid ist.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei
Witwen und Witwrenten $\frac{1}{2}$, bei Waisenten für eine
Waise $\frac{1}{2}$, für jede weitere Waise $\frac{1}{2}$ des Grundbetrages und
der Steigerungsjahre der Invalidenrente, die der Ernährer
zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen
hätte.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag
erhoben in

| | |
|---|------------|
| 1 | 18 Pfennig |
| 2 | 26 |
| 3 | 34 |
| 4 | 42 |
| 5 | 50 |

§ 1397. Zur Deckung der Gemeinkosten schiedet jede
Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an 60 v. H. der
Beiträge buchmäßig als Gemeinkosten aus. Dem schreibt
sie für einen buchmäßigen Bestand die Rüsten gut. Den
Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Beiträume
wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2.

Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Ver-
sicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die bei Inkrafttreten der Versicherungs-
pflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet
haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente
für jedes volle Jahr, ohne daß sie an diesem Tage über als
35 Jahre wären, 40 Wochen und für den übrigen
Teil eines solchen Jahres, die darauf entfallenden Wochen
bis zu 40 Prozent angerechnet.

Artikel 3.

Die auf Grund der §§ 1200 bis 1390 der Reichsversiche-
rungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderan-
stalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat
bis zum 30. September 1918 als zugelassen. Sie müssen bis
dahin die Altersrente und die hinterbliebenenbezüge nach
Richtgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem
in Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer
Satzungen zu beschließen haben. Kommt eine Sonder-
anstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die
Aufsichtsbehörde die Satzungen.

Artikel 4.

Die Vorschrift dieses Gesetzes tritt bezüglich der §§ 1392,
1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom
1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 5.

Unsprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisen-
aussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der
Verkündung dieses Gesetzes schwiegt, unterliegen den Vor-
schriften. Ihre Richtanwendung gilt auch dann als Revi-
sionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht an-
wenden konnte.

Unsprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisen-
aussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entschei-
dung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abfall 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes
zu prüfen.

Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von den Berechtigten verlangt,
so ist ihm ein neuer Bescheid zu ertheilen. Nach diesem Ge-
setze zuerkannte Renten beginnen frühestens mit dem 1. Ja-
nuar 1916.

Artikel 6.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken
in den im bisherigen Paragraphen 1392 der Reichsversiche-
rungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr ver-
wendet werden. Ungültig gewordene Marken können
innerhalb zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei
den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen
Geldwert umgetauscht werden.

Wie man sieht, bringt der Entwurf neben der Hera-
bsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr auch
eine kleine Besserung der Waisenbezüge. Die
Waisenrente soll wie bisher für eine Waise $\frac{1}{2}$ betragen, für
jede weitere Waise nicht $\frac{1}{2}$ sondern $\frac{1}{2}$. Als
Wochenbeitrag sollen $\frac{1}{2}$ erhoben werden in der
Lohnklasse 1 18 Pf. (statt bisher 16), in der Lohnklasse 2
26 Pf. (statt 24), in der Lohnklasse 3 34 Pf. (statt 32), in
der Lohnklasse 4 42 Pf. (statt 40), in der Lohnklasse 5
50 Pf. (statt 48). Zur Deckung der Gemeinkosten sind fortan
60 Prozent der Beiträge (bisher 50 Prozent) auszuscheiden.
Weiter heißt es in der Begründung:

Als Tag des Inkrafttretens der Vorschriften über
die Altersrente und die Waisenrente ist der 1. Januar 1916 in
Vorschlag gebracht worden. Um die Rückwirkung am einfach-
sten zu erreichen, sollen bei den in der Zeit vom Beginn der
Rückwirkung ab bis zur Verkündung des Gesetzes getroffenen
Entscheidungen die Versicherungsanstalten prüfen, ob die
neuen Vorschriften den Berechtigten günstiger sind als die bis-
herigen. Bejahendfalls ist dem Berechtigten ein neuer Be-
scheid zu erteilen. Das gleich soll geschehen, wenn der Be-
rechtigte den neuen Bezug beantragt. Darüber hinaus auch
die laufende Waisenrente von Amtswegen nachzu-
prüfen, würde — so heißt es in der Begründung — unbillig
erscheinen, da die Versicherungsanstalten ohnehin Schwierig-
keiten in der Verwaltung zu überwinden haben und die Mehr-
leistung nicht im richtigen Verhältnis zu der erforderlichen Ar-
beitsleistung der Versicherungssträger stehen würde. Die
neuen Beiträge dagegen sind erst vom 1. Januar 1917
ab zu entrichten, da die Herstellung neuer Marken einige Zeit
erfordert, auch eine Änderung im Verfahren über die Vertei-
lung der Versicherungsleistungen im Laufe des Rechnungs-
jahres zu Unzutrefflichkeiten führen würde.